



Anleihebedingungen

der

4,75% Wandelschuldverschreibung 2007/2012

der

Schaltbau Holding AG
München

ISIN DE000A0TFWY1 – WKN A0TFWY

§ 1 Allgemeines

- (1) Nennbetrag und Stückelung.** Die Wandelschuldverschreibung der Schaltbau Holding AG, München, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.500.000,00 (in Worten: EUR acht Millionen fünfhunderttausend), ist eingeteilt in bis zu 85.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilwandschuldverschreibungen zu je EUR 100,00 (die „**Teilschuldverschreibungen**“).
- (2) Form und Verwahrung.** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift der Emittentin unterzeichnet. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Übertragung und Clearing.** Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.

§ 2 Status

- (1) Status.** Die Teilschuldverschreibungen verbrieften Gläubigerrechte, die bis zur Wandlung gemäß § 7 keine Aktionärsrechte beinhalten. Die Anleihegläubiger haben insbesondere kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft, kein Stimmrecht und kein gesetzliches Bezugsrecht auf von der Gesellschaft ausgegebene neue Aktien oder Genussrechte, andere Schuldverschreibungen oder ähnliche Finanzinstrumente.

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen, der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nachrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme solcher bestehenden und zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im gleichen Rang stehen bzw. stehen werden), soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Somit erfolgen Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erst dann, wenn diejenigen Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind, die Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen vorgehen.

Die in den vorangehenden Sätzen geregelte Nachrangigkeit der Verpflichtungen der Emittentin aus jeder Teilschuldverschreibung ist jeweils auflösend bedingt

durch die Wandlung und endet in Bezug auf die jeweils gewandelten Teilschuldverschreibungen mit Ablauf des Tages, der dem betreffenden Tag der Wandlung unmittelbar vorausgeht.

Kein Gläubiger ist berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Gläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

(2)Negativerklärung. Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt und alle Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zur Lieferung von Aktien erfüllt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

(3)Kapitalmarktverbindlichkeit. Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

(4)Treuhänder. Treuhänder im Sinne dieser Anleihebedingungen ist eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für die Anleihegläubiger nach Ernennung durch die Emittentin und mit Zustimmung der Zahlstelle als Treuhänder handelt.

§ 3 Verzinsung

(1)Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 10. Juli 2007 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) mit jährlich 4,75% (der „Zinssatz“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich für jedes Kalenderjahr am ersten Geschäftstag des darauf folgenden Kalenderjahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar; abweichend hiervon erfolgt die letzte Zinszahlung bei Endfälligkeit der Teilschuldverschreibungen gemäß § 4 Abs. 1.

Die erste Zinszahlung ist am 02. Januar 2008 und die letzte Zinszahlung ist am 10. Juli 2012 fällig. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Wird das Wandlungsrecht (wie in § 7 Abs. 2 definiert) ausgeübt, so besteht der Zinsanspruch nur bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, welches der Wandlung vorausgeht. Im Falle der Wandlung erfolgt auf die betreffenden Teilschuldverschreibungen also keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

(2)Verzug. Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.

(3)Zinstagequotient. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 4

Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung; Rükckerwerb

(1)Endfälligkeit. Die Teilschuldverschreibungen werden am 10. Juli 2012 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich der seit dem 01. Januar 2012 bis zum Vortag des Rückzahlungstags aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, zurückgekauft oder gewandelt worden sind.

(2)Rükckerwerb. Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Emittentin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden. Gewandelte oder zur Entwertung übernommene Schuldverschreibungen sind zu entwerten.

(3)Vorzeitige Rückzahlung. Die Emittentin ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen die verbliebenen Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen, wenn

(i) zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen (einschließlich ausstehender Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung, die gemäß § 12 begeben wurden) auf 25 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich ausgegebenen Teilschuldverschreibungen oder weniger fällt, oder

(ii) ab dem 1. Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr 2008 der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Emittentin an mindestens 20 von 30 aufeinanderfolgenden Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen vor der Bekanntmachung der vorzeitigen Rückzahlung 130 % des Wandlungspreises mit Stand an jedem dieser 20 Börsenhandelstage übersteigt. Für den Fall, dass keine Kurse veröffentlicht werden, ist der Schlusskurs im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem betreffenden Börsenhandelstag maßgebend.

In diesen Fällen zahlt die Emittentin die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen am Wahl-Rückzahlungstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich bis zum Ablauf des Tages, der dem Wahl-Rückzahlungstag unmittelbar vorangeht, aufgelaufener Zinsen zurück, sofern diese nicht vorher nach Abs. 4 gewandelt wurden. Diese Bekanntmachung ist unwiderruflich und hat den Wahl-Rückzahlungstag anzugeben.

(4)Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung. Fällt der Wahl-Rückzahlungstag im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung (gemäß § 4 Abs. 3) in einen Nichtausübungszeitraum (wie in § 7 Abs. 3 definiert) oder in einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums, so wird der Wahl-Rückzahlungstag auf den elften Geschäftstag (wie in § 5 Abs. 4 definiert) nach dem Ende des Nichtausübungszeitraums hinausgeschoben. Die Anleihegläubiger haben somit immer die Möglichkeit, im Falle der vorzeitigen Rückzahlung mindestens 10 Geschäftstage vor dem Wahl-Rückzahlungstag ihre Teilschuldverschreibungen zu wandeln. Die Bekanntmachung muss den Wahl-Rückzahlungstag sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibungen bestimmen und die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

§5 Währung; Zahlungen

(1)Währung. Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

(2)Zahlstelle. Die Emittentin hat die Weserbank AG, Frankfurt am Main, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

(3)Zahlungen von Kapital und Zinsen. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 5 Abs. 5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4)Geschäftstage. Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

(5)Zahlungstag/Fälligkeitstag. Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 5 Abs. 4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

(6)Hinterlegung. Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach

Verjährung des Anspruches der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 7 Wandlung

(1)Wandlungsstelle. Die Emittentin hat die Weserbank AG, Frankfurt am Main, als Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Wandlungsstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

(2)Wandlungsrecht. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 7 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfrist das Recht auf Wandlung (das „**Wandlungsrecht**“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin (die „**Aktien**“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich der an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbarer und gehandelter Aktien der Emittentin.

Nachdem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, endet das Recht der die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibung; anstelle der Rückzahlung ist die Emittentin zur Lieferung von Aktien gemäß dieses § 7 verpflichtet.

(3)Wandlungsfrist. Die Wandlung ist an Geschäftstagen im Zeitraum von ersten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr 2008 bis zum 20. Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag gemäß § 4 Abs. 1 bis jeweils spätestens 16:00 Uhr möglich. § 193 BGB ist anzuwenden. Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („**Nichtausübungszeiträume**“) ausgeschlossen:

- (i) an Tagen, die nicht Geschäftstag sind;
- (ii) während eines Zeitraumes ab dem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder Schuldverschreibungen mit

Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;

- (iii) während eines Zeitraums, der zehn Geschäftstage vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin beginnt und am dritten Geschäftstag nach dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin endet (jeweils einschließlich);
- (iv) während eines Zeitraums, der am 30. Tag vor einer Hauptversammlung der Emittentin beginnt und am dritten Geschäftstag nach der jeweiligen Hauptversammlung endet (jeweils einschließlich); sowie
- (v) während eines Zeitraums von zehn Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag.

Wandlungserklärungen, die der Wandlungsstelle in den Nicht-Ausübungszeiträumen zugehen, gelten als zum nächstfolgenden Geschäftstag, an dem die Ausübung des Wandlungsrechts wieder zulässig ist, als abgegeben und zugegangen.

(4) Wandlungspreis. Der Preis, zu dem Aktien von der Emittentin an Anleihegläubiger geliefert werden (der „**Wandlungspreis**“) beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 8, EUR 46,00 pro Aktie. Bei der Wandlung ist keine Zuzahlung zu leisten.

Die Anzahl der bei Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag (wie in § 7 Abs. 10 definiert) geltenden Wandlungspreis.

Nach der Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Bruchteile mehrerer Aktien, welche sich aus einer Wandlungserklärung ergeben, werden addiert. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern werden in Geld ausgeglichen, wobei ein Barbetrag entsprechend dem jeweiligen Bruchteil multipliziert mit dem ungewichteten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Emittentin im XETRA-Handel (oder einem an seine Stelle tretenden Nachfolgesystem) an jedem der 10 aufeinander folgenden Handelstage unmittelbar vor dem Wandlungstag (gerundet auf den nächsten Cent, wobei ab EUR 0,005 aufgerundet werden) gezahlt wird.

Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00 – vorbehaltlich einer Anpassung des Wandlungspreises – in 2 Stückaktien gewandelt. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtnennbetrages der Teilschuldverschreibungen, hinsichtlich derer der Anleihegläubiger die Wandlung erklärt hat.

(5) Beendigung des Wandlungsrechts. Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Teilschuldverschreibungen gemäß § 9 zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt hat.

(6) Durchführung der Wandlung. Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank zu üblichen Bankgeschäftszeiten bei der

Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß § 7 Abs. 7 (die „**Wandlungserklärung**“), die unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen (die Wandlungserklärung darf der Wandlungsstelle nicht später als am letzten Tag des Wandlungszeitraums bis spätestens 16.00 Uhr) und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 8 an die Wandlungsstelle liefern. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich.

(7) Inhalt der Wandlungserklärung. Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift (bei natürlichen Personen) bzw. Name, Sitz und Adresse (bei juristischen Personen, Gesellschaften und in sonstigen Fällen) des ausübenden Anleihegläubigers;
- (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) das Depot des Anleihegläubigers oder einer von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei Clearstream oder bei einem Kontoinhaber bei Clearstream, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) das Bankkonto des Anleihegläubigers, auf dem etwaig von der Emittentin zu zahlende Beträge gutzuschreiben sind; sowie
- (v) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, das Eigentum an den Aktien und/oder den Teilschuldverschreibungen, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.

(8) Einlieferung der Teilschuldverschreibungen. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, nachdem ihr die Teilschuldverschreibungen zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen wurden.

(9) Prüfung durch die Wandlungsstelle. Nach Erfüllung sämtlicher in § 7 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht,

von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden auf Kosten des Anleihegläubigers an diesen zurückgegeben.

(10) Wirksamwerden der Wandlung. Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Geschäftstag, an dem alle Bedingungen nach § 7 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 erfüllt sind, wirksam (der "**Wandlungstag**"). Für den Fall jedoch, dass der Tag, an dem alle in § 7 Abs. 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist die Wandlungserklärung am ersten Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums wirksam und an diesem Tag der Wandlungstag.

(11) Lieferung der Aktien. Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Emittentin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als vierzehn Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweilige in der Wandlungserklärung angegebenen Depotbank der Anleihegläubiger durch Clearstream bewirken. Ansprüche der Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Hinblick auf etwaige Kursänderungen der Aktie der Emittentin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.

Die Aktien werden aus dem Bedingten Kapital II der Emittentin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Emittentin von bis zu EUR 1.830.000,00 stammen, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 1. Juli 2005 geschaffen wurde.

Die Emittentin kann jedoch in eigenem Ermessen statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital auszugeben eigene Aktien liefern (oder liefern lassen), soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde oder dem jeweiligen Anleihegläubiger den Kurswert der Aktien in Geld bezahlen. Der Kurswert ist hierbei der ungewichtete rechnerische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Emittentin im XETRA-Handel (oder einem an seine Stelle tretenden Nachfolgesystem) während der letzten 10 Börsenhandelstage vor dem Wandlungstag.

Die Aktien, die die Emittentin im Falle einer Wandlung zu liefern hat, nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin am Gewinn teil (der ggf. im Wege von Dividenden ausgeschüttet wird), jedoch nicht für das vergangene Geschäftsjahr, selbst wenn eine Dividende dafür noch nicht ausgeschüttet worden ist, und können zunächst vorübergehend eigene vorläufige Wertpapierkennungen haben.

Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe börsenmäßig lieferbar sind.

Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Emittentin gemäß dieses § 7 anfallen. Nur wenn diese Pflichten erfüllt sind, muss die Emittentin die Aktien liefern.

Nach der Wandlung werden ausschließlich ganze Aktien in Übereinstimmung mit der zur Zeit der Lieferung geltenden Satzung der Emittentin geliefert. Bruchteile von Aktien werden nicht ausgegeben. Soweit sich bei der Durchführung einer Wandlung gemäß § 7 eine oder mehrere Teilschuldverschreibung(en) Bruchteile

von Aktien ergeben, werden die sich bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung ergebenden Bruchteile der Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien geliefert, soweit die Wandlungsstelle (ohne dazu verpflichtet zu sein) festgestellt hat, dass mehrere Teilschuldverschreibungen für den selben Anleihegläubiger zur gleichen Zeit gewandelt wurden. Darüber hinaus verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern werden in Geld ausgeglichen, wobei ein Barbetrag entsprechend dem jeweiligen Bruchteil multipliziert mit dem ungewichteten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Emittentin im XETRA-Handel (oder einem an seine Stelle tretenden Nachfolgesystem) an jedem der 10 aufeinander folgenden Handelstage unmittelbar vor dem Wandlungstag (gerundet auf den nächsten Cent, wobei ab EUR 0,005 aufgerundet werden) gezahlt wird.

Die zu liefernden Aktien werden nach Vorliegen der obengenannten Voraussetzungen bei Wandlung nach dem Wandlungstag alsbald auf ein Depot des Anleihegläubigers übertragen. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen aus den Aktien keine Ansprüche. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Aktien an das Clearingsystem von Clearstream von ihrer Lieferpflicht befreit.

§ 8

Anpassung des Wandlungspreises

(1) Fälle der Anpassung des Wandlungspreises. Wenn die Emittentin (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts erhöht („**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**“) und der Bezugspreis je Aktie unter dem Wandlungspreis liegt, (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**“) oder das Kapital herabgesetzt wird („**Kapitalherabsetzungen**“), (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in § 7 Abs. 4 festgesetzten und gegebenenfalls nach diesem § 8 angepassten Wandlungspreis liegt („**Gewährung von sonstigen Bezugsrechten**“), (iv) Ausschüttungen an ihre Aktionäre vornimmt („**Ausschüttungen**“) oder (v) in den Fällen des § 8 Abs. 5 („**Sonstige Maßnahmen**“), so wird der Wandlungspreis nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 bis 5 angepasst.

(2) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten. Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei dem ungewichteten durchschnittlichen Schlusskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 5 Handelstagen der Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten nicht stattfindet, dem von der Wandlungsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

(3) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden somit bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus

Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt der Wandlungspreis unberührt, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtstückzahl der Aktien unberührt lässt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist. An Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien nehmen die Teilschuldverschreibungen in der Weise teil, dass sich das bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital verringert. In gleichem Verhältnis verringert sich der Anspruch der Inhaber der Teilschuldverschreibungen, durch Ausübung des Wandlungsrechts neuer Aktien zu beziehen.

Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer Kapitalherabsetzung entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Ein Spitzenausgleich oder ein Ausgleich in Geld findet nicht statt.

- (4) Ausschüttungen.** Immer wenn die Emittentin vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag an ihre Aktionäre eine Sonder-Bardividende ausschüttet, wird der Wandlungspreis um die Höhe des Betrags der Sonder-Bardividende ermäßigt.
- (5) Sonstige Maßnahmen.** Falls die Emittentin oder ein Dritter vor Ablauf der Wandlungsfrist eine nicht in § 8 ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Emittentin ergreift, und diese Maßnahmen nach Auffassung der Wandlungsstelle einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Wandlungsrecht der Anleihegläubiger, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Emittentin hat, wird die Wandlungsstelle den Wandlungspreis in Abstimmung mit der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Wandlungsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten wäre. Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Falle eines Aktiensplitts (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Bestimmung durch die Wandlungsstelle.** Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Wandlungsstelle zu berechnen, nach Maßgabe von § 11 bekannt zu machen und (mit Ausnahme des Falls eines offensichtlichen Irrtums) für alle Beteiligten bindend. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Wandlungspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Emittentin den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten (z.B. einer unabhängigen Investmentbank) in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich nach Abstimmung mit der Emittentin auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die Wandlungsstelle haftet gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (7) Zeitpunkt der Anpassung.** Anpassungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ gehandelt werden, Anpassungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex Dividende“ gehandelt werden

(der „**Anpassungstichtag**“). Anpassungen nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Satz 2 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden. Anpassungen nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Satz 1 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß § 11 durch die Wandlungsstelle folgt, soweit nicht die Wandlungsstelle einen abweichenden Anpassungstichtag bestimmt.

(8) Reihenfolge von Anpassungen. Falls Anpassungen des Wandlungspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze 2 bis 5 von § 8 erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (gemäß § 8 Abs. 7) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Abs. 2, danach gemäß Abs. 3, dann gemäß Abs. 4 und zuletzt gemäß Abs. 5.

(9) Keine Anpassung unter den geringsten Ausgabebetrag. Soweit nach Auffassung der Wandlungsstelle eine Anpassung des Wandlungspreises dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Wandlungspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster Ausgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Wandlungspreises (§ 9 (1) AktG).

§ 9

Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger

(1) Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung. Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere den nachstehen genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

- a. die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b. die Emittentin Aktien gemäß dieser Anleihebedingungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mahnung von einem Anleihegläubiger liefert, oder
- c. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 dieser Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung nach § 9 Abs. 2 von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- d. die Emittentin eine Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für die Zahlungsverpflichtung aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und der Gesamtbetrag der bei Fälligkeit nicht erfüllten Verbindlichkeiten EUR 5.000.000,-- oder den Gegenwert in einer

anderen Wahrung bersteigt und die Nichterfllung langer als 30 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierber von einem Anleiheglaubiger eine Benachrichtigung nach § 9 Abs. 2 erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin infolge des Vorliegens der Voraussetzungen eines Kndigungsgrundes in der Person der Emittentin (wie auch immer geartet), oder infolge der Nichterfllung irgendeiner Bedingung einer derartigen Kapitalmarktverbindlichkeit durch die Emittentin vorzeitig fallig wird oder eine dafr bestellte Sicherheit verwertet wird, oder

- e. die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfahigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, auer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin bernimmt, oder
- f. ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren ber das Vermgen der Emittentin erffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren ber ihr Vermgen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Glaubiger anbietet oder trifft.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen fallig zu stellen, erlischt, falls der Kndigungsgrund vor Ausbung des Rechts geheilt wurde.

(2) Benachrichtigung. Eine Erklrung gema § 9 Abs. 1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleiheglaubiger der Zahlstelle die Erklrung in schriftlicher Form bergibt oder durch eingeschriebenen Brief bersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklrung Glaubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstande darlegt, aus denen sich die vorzeitige Falligstellung gema § 9 Abs. 1 ergibt.

(3) Wirksamkeit. In den Fallen des § 9 Abs. 1 c und d wird eine Erklrung, mit der die Teilschuldverschreibungen fallig gestellt werden, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der im § 9 Abs. 1 a, b, e oder f bezeichneten Falle vorliegt und andauert, nur wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kndigungserklrungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen von mindestens einem Fnftel des Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 10 Ersetzung der Emittentin

(1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleiheglaubiger eine andere Gesellschaft als Hauptschuldnerin fr alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen einzusetzen, sofern

- a. die neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Zahlstelle zu übertragen. War bereits die Emittentin selbst zur Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle verpflichtet (vgl. § 6 Satz 3 dieser Anleihebedingungen), so ist eine Übertragung auf eine neue Anleiheschuldnerin entgegen dem Vorstehenden auch dann zulässig, wenn von der neuen Anleiheschuldnerin einzubehaltenden Steuern oder Abgaben ihrem Rechtsgrund nach denjenigen Steuern oder Abgaben entsprechen, die auch von der Emittentin einzubehalten wären;
- b. die neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- c. die Emittentin (in dieser Eigenschaft die „Garantin“) zu Gunsten der Anleihegläubiger als Dritten gemäß § 328 (1) BGB die Verpflichtungen der neuen Anleiheschuldnerin unwiderruflich und unbedingte im Wege einer deutschem Recht unterliegenden Garantie (die „**Garantie**“), die einer auf den internationalen Wertpapiermärkten üblichen Form entspricht, garantiert. Die Garantie bildet eine direkte, unbedingte und nachrangige Verpflichtung der Garantin; und
- d. die neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet, jedem Anleihegläubiger sowie der Zahl- und Wandlungsstelle sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben zu erstatten, die ihm infolge der Ersetzung durch die neue Anleiheschuldnerin auferlegt werden.

(2) Bekanntmachung. Die Ersetzung ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

(3) Bezugnahmen. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die neue Anleiheschuldnerin und jede Bezugnahme auf Deutschland als Sitz der Emittentin als Bezugnahme auf das Land, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat. § 9 dieser Anleihebedingungen findet auf die Garantin und ihre Verpflichtungen aus der Garantie sinngemäß Anwendung.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger und einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse („**Börsenpflichtblatt**“) veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich.

§ 12 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine

einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, weitere Schuldverschreibungen oder ähnliche Finanzinstrumente (einschließlich solcher, die mit Options- und/oder Wandelsrechten ausgestattet sind) zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.

§ 13 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen gemäß § 801 BGB beträgt für Kapital und Zinsen jeweils ein Jahr.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen

- (1)** Änderungen dieser Bedingungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Vorstand der Emittentin vornehmen.
- (2)** Im Übrigen können diese Bedingungen nur mit Zustimmung der Gesellschaft sowie einer Versammlung der Anleihegläubiger geändert werden. Die Versammlung wird vom Vorstand der Emittentin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 einberufen; Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist dabei bekannt zu machen.
- (3)** Eine Änderung dieser Bedingungen ist nur aufgrund eines Beschlusses der Anleihegläubiger möglich, der eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfordert. Jede Teilschuldverschreibung gewährt eine Stimme. Eine Änderung von § 2 Abs. 1 und 2 ist nur aufgrund eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses aller vertretenen Teilschuldverschreibungen möglich.
- (4)** Jeder Beschluss der Versammlung der Anleihegläubiger ist durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. § 130 Absätze 2 bis 4 AktG finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Verschiedenes

- (1) Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin und einer eventuellen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

- (3) Gerichtsstand.** Nicht-Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.
- (5) Geltendmachung von Ansprüchen.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:
- a. einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
 - b. einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- (6) Erfüllungsgehilfen.** Die Zahlstelle und die Wandlungsstelle handeln in ihrer jeweiligen Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und stehen in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 6 getroffenen Regelung. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Sprache.** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.

München, im Juni 2007

Schaltbau Holding AG - Der Vorstand